



Anmeldebogen für Schulanfänger/innen

1. Daten des Kindes

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geschlecht: männlich weiblich Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Herkunftssprache: _____

Anzahl der Geschwister: _____ Stellung in der Geschwisterreihe: 1 2 3 4 5

Fahrschüler: Ja Nein

Besuch eines Kindergartens: _____ seit wann? _____

2. Adresse und Telefonnummern

Straße: _____ Plz/Wohnort: _____

Ortsteil: _____ Telefon: _____

Weitere Notfallnummern:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

3. Daten der Eltern

Name der Mutter: _____ Vorname: _____

Anschrift (falls abweichend von der des Kindes):

E-Mail-Adresse: _____

Name des Vaters: _____ Vorname: _____

Anschrift (falls abweichend von der des Kindes):

E-Mail-Adresse: _____

Sorgerecht (nur bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern)

gemeinsam Mutter Vater andere: _____

4. Teilnahme am Religionsunterricht:

Der Religionsunterricht wird an der Grundschule Rhüden für alle Kinder gemeinsam von evangelischen Lehrkräften erteilt.

Mein Kind soll am Religionsunterricht teilnehmen: ja nein

5. Sonstige Angaben:

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über besondere Grunderkrankungen Ihres Kindes, z.B. Diabetes, Asthma oder Allergien informiert werden muss, geben Sie diese **Grunderkrankungen** bitte nachfolgend an:

6. Einverständniserklärung

Hiermit erklären wir uns/erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Erzieherinnen des Kindergartens Auskünfte über unser/mein Kind an die Grundschule Rhüden erteilen und schriftliche Unterlagen weitergeben dürfen.

(Datum und Unterschrift) Erziehungsberechtigter

Weiterhin erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass schulbezogene Fotos und Materialien (Beispiel; digitale Bilder oder Fotos bei der Durchführung von Unterricht und Projekten) meines/unseres Kindes

Vorname: _____ Nachname: _____

Auf Plakaten und im Internet auf der Homepage der GS Rhüden (www.grundschule-rhueden.de), sowie auf ISERV veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden dürfen.

Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

(Datum und Unterschrift) Erziehungsberechtigter



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Name des Schülers/ der Schülerin Klasse

Ich habe den Erlass,, Waffenverbot“ vom 6.8.2014 zur Kenntnis genommen.

Datum/ Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

